

BVGer E-512/2025 vom 21. Januar 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-512_2025_d20250121

FR: TAF E-512/2025 du 21 janvier 2025

IT: TAF E-512/2025 del 21 gennaio 2025

Regeste

Flughafenverfahren (Asyl und Wegweisung) | Flughafenverfahren (Asyl und Wegweisung); Verfügung des SEM vom 21. Januar 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde wurde in englischer Sprache eingereicht und damit entgegen der Bestimmung von Art. 16 Abs. 1 AsylG nicht in einer schweizerischen Amtssprache. Nachdem die Rechtsbegehren und die Beschwerdebegründung verständlich sind, kann jedoch aus prozessökonomischen Gründen praxisgemäss auf das Setzen einer Nachfrist zur Beschwerdeverbesserung verzichtet werden.

E. 1.4

Die Beschwerde ist im Übrigen frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise

E-512/2025 Seite 5 Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.5

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.6

Gemäss Art. 55 Abs. 1 VwVG hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung und die Vorinstanz hat diese auch nicht – in Anwendung von Art. 55 Abs. 2 VwVG – entzogen. Auf

den Antrag, die aufschiebende Wirkung der Beschwerde sei wiederherzustellen, ist nicht einzutreten.

E. 1.7

Soweit der Beschwerdeführer im vorgedruckten Teil seiner Formularbeschwerde die Einsicht in seine Akten beantragt, erweist sich dieses Begehren als gegenstandslos, weil ihm bereits bei der Eröffnung der angefochtenen Verfügung Akteneinsicht gewährt worden ist.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E-512/2025 Seite 6

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das SEM hält in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen fest, der Beschwerdeführer mache Nachteile geltend, die sich aus einer lokal respektive regional beschränkten Verfolgungssituation ergäben. Dieser hätte er sich durch einen Umzug in einen anderen Teil seines Heimatlandes entziehen können, weshalb er nicht auf den flüchtlingsrechtlichen Schutz der Schweiz angewiesen sei. Sein unsubstanziertes und lebensfremd geschildertes Vorbringen, er habe sich wegen der Bedrohung durch den Schwiegervater erfolglos an die nächstgelegene Polizeistation gewandt, müsse als unglaubhaft qualifiziert werden. Ein

Unglaubhaftigkeitsvorbehalt sei auch bezüglich des Asyl-Kernvorbringens anzubringen.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer beschränkt sich in seiner Rechtsmitteleingabe im Wesentlichen darauf, auf seine akute Gefährdung durch den einflussreichen Schwiegervater in Pakistan hinzuweisen und seine protokollierten Angaben zu wiederholen.

E. 6.1

Nach Durchsicht der Akten schliesst sich das Bundesverwaltungsgericht vollumfänglich der Argumentation der Vorinstanz an, welcher der Beschwerdeführer nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen vermag.

E. 6.1.1

Die Vorinstanz hat ihre Zweifel an der Glaubhaftigkeit des Angaben des Beschwerdeführers überzeugend begründet (vgl. angefochtene Verfügung S. 4 und 5).

E. 6.1.2

Die Schilderung der familiären Bedrohungssituation wirkt lebensfremd und konstruiert. Die protokollierten Aussagen sind durch einen auffälligen Mangel an Realitätskennzeichen geprägt. Der Beschwerdeführer hat keinerlei Beweismittel zum Beleg seiner Vorbringen zu den Akten gebracht. Er hat auch keine gültige Reisepapiere vorgelegt; seine Identität steht nicht fest.

E-512/2025 Seite 7

E. 6.1.3

Nicht nur die Interaktion mit dem Schwiegervater wurde unsubstanziell geschildert, sondern auch die Beschreibung des angeblichen Versuchs, bei der Polizei Schutz vor dessen Bedrohung zu erhalten. Insgesamt entsteht bei Durchsicht der protokollierten Aussagen nicht der Eindruck, das Geschilderte habe sich tatsächlich zugetragen. Letztlich hat der Beschwerdeführer auch nicht nachvollziehbar darstellen können, wieso er der angebliche Entführung seiner Frau durch ihren Vater nicht energischer entgegengetreten sein will, und das Land ohne seine Partnerin (und sein ungeborenes Kind) verlassen habe.

E. 6.2

Im Übrigen hat das SEM auch zutreffend festgestellt, dass den angeblichen familiären Problemen des Beschwerdeführers auch die flüchtlingsrechtliche Relevanz abzusprechen ist (vgl. angefochtene Verfügung S. 3 f.). Gemäss gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt der pakistanische Staat gegenüber solchen Übergriffen Privater als schutzwilling und schutzfähig, weshalb davon auszugehen ist, dass solche Bedrohungen durch Dritte der Polizei gemeldet werden können und der pakistanische Staat seine Schutzpflicht im Rahmen des Möglichen wahrnimmt (vgl. etwa Urteile BVGer E-6908/2024 vom 8. November 2024 S. 3 oder E-3030/2024 vom 21. Mai 2024 S. 9 m.w.H.).

E. 6.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das SEM zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine auslän- derrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Ertei- lung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den ge- setzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E-512/2025 Seite 8

E. 8.2

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt ge- mäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu be- weisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.3.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 8.3.2

Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte flüchtlingsrechtliche Grundsatz der Nichtrück- schiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Sodann er- geben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behand- lung oder Strafe (FoK, SR 0.105) verbotenen Strafe oder Behandlung aus- gesetzt wäre. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimat- staat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als un- zulässig erscheinen.

E. 8.3.3

Der Vollzug der Wegweisung ist sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.4.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf- grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und me- dizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

E. 8.4.2

In Pakistan herrscht nach konstanter Rechtsprechung, trotz teilweise angespannter Lage, keine landesweite Situation allgemeiner Gewalt, die zur Annahme führen müsste, jede dorthin zurückkehrende Person sei mit erheblicher Wahrscheinlichkeit einer konkreten Gefährdung ausgesetzt (vgl. etwa Urteil des BVGer D-5852/2024 vom 27. September 2024 E. 8.3.2).

E-512/2025 Seite 9

E. 8.4.3

Der Beschwerdeführer ist volljährig und hat gemäss seinen Angaben keine gesundheitlichen Probleme, die einem Vollzug der Wegweisung entgegenstehen könnten (vgl. SEM-act. 16/15 S. 9, 17/18 ad F37 f.). Er verfügt über eine schulische Grundausbildung, über Berufserfahrung als Bauarbeiter und über ein familiäres Beziehungsnetz im Heimatstaat (vgl. SEM-act. 17/18 ad F11–F15, F19–F30).

E. 8.4.4

Bei dieser Aktenlage ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Pakistan in eine existenzielle Notlage geraten würde.

E. 8.4.5

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich damit auch als zumutbar.

E. 8.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Auch die eventualiter beantragte Anordnung einer vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Mit dem direkten Entscheid in der Sache ist das Gesuch um Verzicht auf Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

E. 10.2

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung sind – ungeachtet der behaupteten Bedürftigkeit – abzuweisen, da sich die Beschwerdebegehren als aussichtslos erwiesen haben (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

E. 10.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die

E-512/2025 Seite 10 Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-512/2025 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.